Der Senator für Bildung und Wissenschaft

10.06.2002
Henschen
✆ 6405

V o r l a g e Nr. L 141
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 18.06. 2002

Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat auf ihrer Sitzung am 18. April 2002 mit der Deputationsvorlage L 129 den Entwurf einer Änderung der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte sowie eines dazugehörigen Erlasses zur Kenntnis genommen, der die Aufnahme von Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnisse vorsieht.

Das Beteiligungsverfahren ist mit Frist vom 07.06.2002 abgeschlossen worden.

B. Lösung / Sachstand

Stellungnahmen:
Aus den Schulen des Primarbereichs liegen erwartungsgemäß keine Stellungnahmen vor, da diese in ihrer Praxis der Lernstands- und -entwicklungsbeschreibung Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten bereits integriert haben.

Sofern Stellungnahmen aus Schule des Sekundarbereichs I vorliegen, begrüßen sie den Ansatz, Arbeits- und Sozialverhalten zum verstärkten Gegenstand des pädagogischen Dialogs mit Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zu machen; abgelehnt wird das formalisierte Verfahren der Information in Zeugnissen. Insbesondere wird die verpflichtende Einbeziehung aller Fächer in Frage gestellt. Dabei wird weniger auf die entstehende Arbeitsbelastung verwiesen als darauf, dass die Einbeziehung auch aller 2-stündigen Fächer in der Tendenz zu oberflächlichen Routineeinschätzungen führe, mit denen die Aussagekraft der Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten erheblich geschwächt würde.

Sofern Stellungnahmen aus Schulen des Sekundarbereichs II vorliegen, lehnen sie eine verpflichtende Regelung für diese Schulstufe ab und bestätigen die vorgeschlagene Kann-Regelung.

Der Landesausschuss für Berufsbildung begrüßt „die Ausweitung des Informationsgehalts von Zeugnissen“.

Der ZEB Bremerhaven sowie die GSV heben hervor,
- dass hier das Risiko der subjektiven Persönlichkeitsbeurteilung gegeben ist,
- dass der erziehungsbezogene Dialog Schule - Elternhaus und Lehrer - Schüler kontinuierlich und nicht halbjährlich zu führen sei,
- dass zukünftig auf verhaltensauffällige Schülerinnen oder Schüler vorrangig disziplinierend über Verhaltensbeurteilungen reagiert würde.

Der ZEB Bremen lehnt es zu diesem Zeitpunkt ab, eine Stellungnahme abzugeben, da er „einen Gestaltungswillen hinsichtlich einer tiefgreifenden Veränderung des bremischen Schulbildungssystems“ vermisst.

Schlussfolgerungen aus den Stellungnahmen

Das Vorhaben, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnisse aufzunehmen, ist im Grundsatz als bestätigt anzusehen und zu realisieren.
Die Forderung, Arbeits- und Sozialverhalten in der Erfüllung des Erziehungsauftrags von Schule kontinuierlich und im Dialog mit Schülerinnen und Schülern und mit Eltern zu entwickeln, steht nicht im Gegensatz zur vorgeschlagenen Regelung, die in den Ausführungsrichtlinien ausdrücklich eine differenzierte Einbettung in die alltägliche pädagogische Arbeit einfordert.
Eine selektive Beteiligung der Fächer der in der jeweiligen Stufe/dem jeweiligen Bildungsgang geltenden Stundentafel erscheint nicht angeraten: abgesehen von einer damit sehr verschiedenen Grundlegung der Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten an den einzelnen Schulstandorten ist zu fragen, welche Folgen die Ankündigung der Nicht-Beteiligung eines Faches bei Schülerinnen und Schülern hat.

Verordnungs- und Erlassentwurf werden in ihrer mit der Vorlage L129 vorgeschlagenen Fassung nicht modifiziert.
Während einer 2-jährigen Erprobungsphase werden die Erfahrungen mit diesen Bestimmungen evaluiert.
Zum 01.08.2004 sollen die Richtlinien zur Ausführung - ggf. in überarbeiteter Form - endgültig in Kraft treten.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation stimmt der in der Anlage vorgeschlagenen Änderung der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und dem dazugehörigen Erlass zu, mit denen die Aufnahme von Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnisse eingeführt wird.

In Vertretung

Anlage 1 zur Deputationsvorlage L141

Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung
Vom...
-Entwurf vom 10.06.02-

Aufgrund des § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129-223-a-5)

Artikel 1

Die Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 — 223-a-8),die zuletzt durch Verordnung vom. 24. April 1998 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Das Zeugnis kann Bemerkungen enthalten, die dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs. 1 und 2 dienen, insbesondere Aussagen zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten sowie Erläuterungen zu den Noten und zum Vermerk über Fehlzeiten.
   In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 müssen Zeugnisse Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten.
   Ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in das Zeugnis außer Erläuterungen zu den Noten, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie Bemerkungen nach § 5 Abs. 3 nur Bemerkungen aufgenommen werden, die für den Schüler oder die Schülerin nicht nachteilig sein können; andere, in der Zeugniskonferenz jedoch für notwendig erachtete Informationen werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder durch den Tutor oder die Tutorin dem Schüler oder der Schülerin oder den Erziehungsberechtigten im persönlichen Gespräch oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Lernentwicklungsbericht gibt eine umfassende Beurteilung der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ohne Benotung der einzelnen Fächer und unter Einschluss von Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten.“

3. § 20 wird wie folgt gefasst:

   „An die Stelle des Zeugnisses tritt in der Jahrgangsstufe 5 der Orientierungsstufe am Ende des ersten Schulhalbjahres die mündliche Information der Erziehungsberechtigten über die Lernentwicklung. In Orientierungsstufen mit Fachleistungsdifferenzierung und niveaubezogener Leistungsbewertung werden auch nach dem ersten Halbjahr Zwischenzeugnisse nach § 8 (2)ausgestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

Erlass .../2002:

Richtlinien für Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (ZO §4 (3) u. §7(1))

1. Für Lernentwicklungsberichte sowie Zeugnisse und Zwischenzeugnisse bis zur Jahrgangsstufe 10 gilt nach **Zeugnisordnung** § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1, dass sie Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. In der Sekundarstufe II können gleichfalls entsprechende Information dem Zeugnis beigefügt werden.

2. **Voraussetzung** von Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten ist ein Unterricht, der die gemeinten Kompetenzen und Einstellungen je alters- und gegenstandsgemäß vermittelt und fördert. Curriculare Grundlage dieser unterrichtlichen Arbeit sind insbesondere die pädagogischen Leitideen, die stufenspezifisch den Fachrahmenplänen vorangestellt sind.

3. Bei den Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten handelt es sich um **Einschätzungen,** nicht um Bewertungen oder Beurteilungen.
   Bei der Einschätzung des Arbeitsverhaltens geht es nicht um solche Gesichtspunkte, die das Verhalten mit Bezug auf spezifische Arbeitsverfahren und Methoden eines Faches kennzeichnen, es geht vielmehr um **fächerübergreifende bzw. fächerunabhängige Kompetenzen** und Einstellungen.
   Die Einschätzung des Sozialverhaltens berücksichtigt im gefundenen Wert und in ihrer sprachlichen Form, dass sie den Stand eines offenen Entwicklungs- und Aneignungsprozesses spiegelt. Sie stellt **keine Aussage über Persönlichkeitsmerkmale oder Charaktereigenschaften** dar .

4. **Lernentwicklungsberichte** (gem. §7 der Zeugnisordnung) in gerasterter oder in Textform **integrieren** die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten; die inhaltliche Ausfüllung folgt den weiteren Regelungen in Analogie.

5. Die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten können bei Zeugnissen **in gerasterter Form oder als Bericht** gegeben werden.

6. In den Jahrgangsstufen 5 - 10 werden **zusammenfassende Einschätzungen für die folgenden Aspekte des Arbeits- und Sozialverhaltens** gegeben:

   a) Zuverlässigkeit
   : Pünktlichkeit
   : termingerechte Aufgabenerledigung
   : Verlässlichkeit bei Hausaufgaben und Arbeitsmitteln

   b) Sorgfalt
   : im Umgang mit eigenen und nicht eigenen Dingen
   : in der äußeren Erscheinung der Arbeitsergebnisse
   : arbeitsunterstützende Ordnung

   c) Leistungs- u. Lernbereitschaft
   : Mitarbeit
   : Ausdauer
   : Konzentration
   : Anstrengungsbereitschaft

   d) Selbstständigkeit
   : zutreffende Einschätzung der eigenen Fähigkeiten

: selbstständige Bearbeitung von Aufgaben
: selbstständige Kontrolle der Arbeitsergebnisse

e) Kooperationsfähigkeit
: Fähigkeit zur Zusammenarbeit in der Gruppe
: verantwortliche Übernahme von Aufgaben
: anderen zuhören können, auf andere eingehen können

f) Soziales Verhalten
: Respekt vor anderen Meinungen
: Einstehen für eigene Überzeugungen
: Beachtung von Vereinbarungen und Regeln
: konstruktiver Umgang mit Konflikten
: Hilfsbereitschaft

7. Die sechs Kategorien können schulbezogen – insbesondere für einzelne Bildungsgänge und Jahrgangsstufen – *ergänzt* werden, ihre erläuternden Merkmale bzw. Indikatoren können alters- und anspruchsgemäß *modifiziert und ergänzt* werden.
Dies setzt einen Beschluss der Schulkonferenz über einen entsprechenden Vorschlag der Gesamtkonferenz voraus.

8. In der gerasterten Form der Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen wird eine **Einschätzung** des erreichten Lernstandes in den dargestellten sechs Verhaltenskategorien über folgende **Skala** abgegeben:
- verdient besondere Anerkennung
- erfüllt die Erwartungen
- erfüllt die Erwartungen mit Einschränkungen
- entspricht nicht den Erwartungen.
Die den „Erwartungen“ unterlegten Standards sind als „Indikatoren für die positive Verhaltensnorm“ auf einem Beobachtungsbogen auszuführen

9. In der **Primarstufe** können die in den einzelnen Jahrgangsstufen schulspezifisch entwickelten und praktizierten Kategorien und Rasterwerte beibehalten werden.

10. Die Einschätzungen sind in der gerasterten Form **verbal zu ergänzen**, wenn
a) in einzelnen Fächern starke Abweichungen vom individuellen Durchschnittsprofil vorliegen oder
b) auf eine aktuelle Lernentwicklung hingewiesen werden soll oder
c) wenn relevante Beobachtungen im außerunterrichtlichen Schulleben die Einschätzungen ergänzen können.

Berichte zum Arbeits- und Sozialverhalten integrieren diese Aspekte entsprechend und nutzen die Möglichkeit zu fachspezifischer Differenzierung.

11. Die **Dokumentation** der beobachteten Verhaltensaspekte erfolgt **fächerweise** kontinuierlich - mindest am Ende von Unterrichtseinheiten oder -vorhaben oder in einem angemessenen Wochenturnus - auf einem Beobachtungsbogen.
Die Beobachtungen sind orientiert auf zu den eingeschätzten Verhaltenskategorien gehörige Indikatoren, die unter 6. beispielartig ausgewiesen sind.

12. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer setzen vor der Befassung und Beschlussfassung durch die Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenz die Einschätzungen der Fachlehrkräfte in ein **zusammenfassendes Profil** um, das sie ggf. verbal ergänzen, und geben dieses spätestens zwei Wochen vor den Zeugniskonferenzen den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis.

13. Die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind grundsätzlich Grundlage und Gegenstand in den turnusmäßigen wie in anlassbezogenen **Elternberatungen**.

14. Die angestrebten Standards der einbezogenen Verhaltensaspekte sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres zu erläutern; dies schließt Hinweise darauf ein, wie der Unterricht die Erreichung der erwarteten Verhaltensnormen fördern wird.
    Die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind in den Fächern und durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer wiederholt über das Schuljahr im **Dialog** im Sinne einer Lernberatung zu vermitteln. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Selbsteinschätzung zu geben.
    Dieser Dialog kann auch als Gruppengespräch geführt werden.

    Bei vorwiegend negativem Profil der Einschätzungen und bei besonderen fachbezogenen Ausfällen **muss** eine individuelle Beratung der Schülerin oder des Schülers stattfinden.

15. Bei der Vorbereitung einer Entscheidung auf **Nicht-Versetzung** gem. § 6 der Versetzungsordnung sind die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten heranzuziehen.

16. Außer bei Lernentwicklungsberichten in Text- oder Rasterform, bei denen Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten integriert sind, werden diese Informationen von der 5. Jahrgangsstufe an auf einem zum Zeugnis gehörenden **Beiblatt** mitgeteilt.

17. Zeugnisse und Zwischenzeugnisse enthalten von der 5. bis zum Ende der 8. Jahrgangsstufe folgenden **Hinweis auf dem Zeugnisformular** unter dem Raum für Bemerkungen:
    „Zu diesem Zeugnis gehört als Anlage eine Information zum Arbeits- und Sozialverhalten."
    Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten, die Abschluss-, Abgangs- und Zeugnisse zu Bewerbungszwecken begleiten, müssen mit der besonderen Verantwortung und Verhältnismäßigkeit gestaltet sein, die sich aus der biografischen Bedeutung dieser Zeugnisse ergibt.

18. Außer bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen ist die **Kenntnisnahme** der Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten **durch die Erziehungsberechtigten** auf der Anlage zum Zeugnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Erlass tritt mit dem 01.08.2002 vorläufig in Kraft.